

# **SG\_PUBLIKATIONEN UV 2010/42 vom 23. Mai 2011**

SG Gerichte, 2011-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_UV\\_2010\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_UV_2010_42)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN UV 2010/42 du 23 mai 2011

IT: SG\_PUBLIKATIONEN UV 2010/42 del 23 maggio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 13**

November 1989, zit. in RKUV 1999 Nr. U 330 S. 123 f. E. 4b/cc). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 4.5.2 Die körperlichen Verletzungen, die sich der Beschwerdeführer beim Unfall vom 9. Juni 2007 zugezogen hat, können nicht als besonders schwer eingestuft werden. Insbesondere sind das Fussquetschtrauma und die dabei erlittenen Frakturen in aller Regel nicht geeignet, psychische Fehlentwicklungen auszulösen. Bezüglich der Calcaneusfraktur konnten bereits im Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 28. August 2007 deutliche Konsolidierungszeichen festgehalten werden (UV-act. 5). In einem weiteren Bericht vom 29. Januar 2008 wurde schliesslich von einer knöchern konsolidierten Calcaneusfraktur ausgegangen (UV-act. 45). Das Kriterium Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen ist vorliegend nicht erfüllt.

4.5.3 Für das Kriterium der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung ist die Art und Intensität der Behandlung von Bedeutung sowie die Frage, inwieweit davon noch eine Besserung des Gesundheitszustands zu erwarten war. Vorausgesetzt wird eine kontinuierliche, mit einer gewissen Planmässigkeit auf die Verbesserung des Gesundheitszustands gerichtete ärztliche Behandlung von ungewöhnlich langer Dauer (Urteil des EVG vom 20. Oktober 2006, U 488/05, E. 3.2.3). Die Behandlungen der somatischen Beschwerden beschränkten sich vorliegend neben einer medikamentösen Behandlung auf Ergo- und Physiotherapie. Die psychiatrischen Behandlungen und Beschwerden sind bei der Prüfung der Adäquanzkriterien nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 134 V 116 E. 6.1). Eine besonders intensive ärztliche Behandlung von ungewöhnlich langer Dauer der somatischen Beschwerden ist der medizinischen Aktenlage dementsprechend nicht zu entnehmen. Zudem war bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt erkennbar, dass von der Behandlung der Fussbeschwerden keine Besserung mehr erwartet werden konnte, sondern sie hauptsächlich noch der Erhaltung des bestehenden Gesundheitszustands diene.

4.5.4 Bei der Beurteilung des Integritätsschadens führte Prof. E. \_\_\_ am 31. Oktober 2008 aus, dass sich zwei Jahre nach der Calcaneusfraktur bzw. der Fusswurzelfrakturen, die in nicht wesentlicher Fehlstellung verheilt seien, ein CRPS mit schwerem schmerzhaftem Funktionsverlust des rechten Fusses entwickelt habe, der einer funktionellen Amputation ähnlich komme (UV-act. 108). Die gesamte Schmerzproblematik des rechten Fusses ist in den vorliegenden medizinischen Akten ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert. Der Beschwerdeführer empfindet die Schmerzen sogar derart unerträglich, dass er sich schon Gedanken über eine Amputation des verletzten Fusses gemacht hat (UV-act. 107 S. 2). Aufgrund dieser © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Ausführungen sind persistierende Dauerschmerzen im Bereich des rechten Fusses zweifellos ausgewiesen, weshalb das Kriterium, wenn auch nicht in besonders ausgeprägter Weise, bejaht werden kann.

4.5.5 Ebenso kann von einem schwierigen Heilungsverlauf mit erheblichen Komplikationen ausgegangen werden. Rechtsprechungsgemäss liegt die Entwicklung eines CRPS deutlich ausserhalb des normalen Heilungsverlaufs (vgl. Urteil des EVG vom 23. Juni 2006, U 304/05, E. 3.4). Von einer besonders ausgeprägten Erfüllung des Kriteriums kann allerdings ebenfalls nicht gesprochen werden. 4.5.6 Anzeichen einer ärztlichen Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hätte, sind aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich. 4.5.7 Die vorliegenden medizinischen Akten belegen eindeutig, dass es bereits kurz nach dem Unfallereignis zu einer psychisch bedingten Schmerzausweitung gekommen ist, welche sich massgeblich auf die Arbeitsunfähigkeit ausgewirkt hat. Da allerdings die psychischen Beschwerden bei der Adäquanzprüfung auszuklammern sind, kann das Kriterium Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit nicht als erfüllt gelten. 4.5.8 Somit sind lediglich zwei der zu berücksichtigenden Kriterien erfüllt, beide allerdings nicht in besonders ausgeprägter Weise, weshalb der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 9. Juni 2007 und den psychischen Beschwerden verneint werden muss. 5. 5.1 Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen der unfallkausalen organischen Beschwerden am rechten Fuss. Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid (E. 4) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente sowie die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Invaliditätsgrads zutreffend dargelegt; auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden. 5.2 Prof. E.\_\_\_\_ attestiert dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Fussbeschwerden in einer angepassten Tätigkeit (sitzende Tätigkeit mit der Möglichkeit zum Aufstehen, hochlagern des Fusses und dergleichen) eine 70%ige Arbeitsfähigkeit © Kanton St.Gallen 2026 Seite 12/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte (UV-act. 107). Den vorliegenden Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, welche gegen diese nachvollziehbare Einschätzung von Prof. E.\_\_\_\_ sprechen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich auch keine Einwände geltend. Der Invaliditätsgrad ist daher aufgrund einer Restarbeitsfähigkeit von 70% zu ermitteln. 5.3 Bei der Durchführung des Einkommensvergleichs ist das Validen- und Invalideneinkommen anhand derselben Vergleichsperiode zu ermitteln. Da somit eine Aufrechnung der Vergleichseinkommen bis zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht zwingend notwendig ist, werden folglich die Werte für das Jahr 2008 beigezogen. Für das Valideneinkommen ist auf das vom Beschwerdeführer vor dem Unfall vom 9. Juni 2007 bei der B.\_\_\_\_ erzielte Einkommen abzustellen. Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass er nach einer Lohnanpassung von 1.3% im Jahr 2008 Fr. 4'280.-- pro Monat verdient hätte (UV-act. 64). Dies entspricht einem Jahres- und somit einem Valideneinkommen von Fr. 55'640.-- (inkl. 13. Monatslohn). Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids keine Tätigkeit mehr ausübte, hat die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Invalideneinkommens zu Recht auf die Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik abgestellt. In Betracht kommt vorliegend eine einfache und repetitive Hilfstätigkeit. Im Jahr 2008 lag der Durchschnittslohn für einen Mann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei Fr. 4'806.-- (LSE Tabelle TA1, privater Sektor, Anforderungsniveau 4). Aufgerechnet auf die 2008 vorherrschende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden und unter Berücksichtigung einer 70%igen Arbeitsfähigkeit ergibt sich ein Invalideneinkommen – ohne Abzug – von

Fr. 42'086.--. Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Rechtsprechungsgemäss hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen - insbesondere auch von invaliditätsfremden Faktoren - des konkreten Einzelfalles ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und © Kanton St.Gallen 2026 Seite 13/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Leidensabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt etwa in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Leidensabzug von 16% nicht zu beanstanden, woraus ein Invalideneinkommen von Fr. 35'352.-- resultiert. Aus der Gegenüberstellung der beiden Vergleichseinkommen ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 36%, weshalb der angefochtene Entscheid bezüglich der Höhe der Invalidenrente nicht zu beanstanden ist. 5.4 Die vom Beschwerdeführer am 2. Februar 2011 eingereichten ärztlichen Berichte belegen hauptsächlich eine Exazerbation der Schmerzen im rechten Fuss ab Dezember 2010. Da grundsätzlich jener Sachverhalt massgebend ist, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids zugetragen hat, können diese Berichte im vorliegenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Dem Beschwerdeführer steht es jedoch frei, die ab Dezember 2010 geklagten Beschwerden als Rückfall geltend zu machen. In diesem Zusammenhang hat der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin in seiner Eingabe vom 17. Februar 2011 auch bereits eingeräumt, dass die Beschwerdegegnerin die Rückfallmeldung "selbstverständlich prüfen" werde. 6. 6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverteidigung am 7. Juli 2010 bewilligt. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 des st. gallischen Zivilprozessgesetzes [ZPG/SG; sGS 961.2] in der bis 31. Dezember 2010 gültigen, vorliegend anwendbaren Fassung [vgl. Art. 404 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/SG; sGS 951.1]). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 14/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 6.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 22. Februar 2011 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'476.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht (act. G 26). Der Kostennote, welche von einem gekürzten Honorar im Sinn von Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) ausgeht, kann entsprochen werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.